



Dr. Marx
Rechtsanwalt

Eing. - 2. April 2007

883 VE



1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.12.2003 (Az.: 2556708-423) wird bezüglich der Antragsteller zu 1. und 3. in Ziffer 2. und der Bescheid vom 05.01.2000 (2527434-423) in Ziffer 4. **aufgehoben.**
2. Unter Abänderung des Bescheides vom 11.12.2003 (Az.: 2556708-423) zu Ziffer 3. wird bezüglich der Antragsteller zu 1. und 3. festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Afghanistan **vorliegt**. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes **nicht vor.**

Begründung:

Die Antragsteller sind afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volkszugehörigkeit und haben bereits unter Aktenzeichen _____ Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Die Asylanträge wurden am 25.01.2000 durch Bescheid des Bundesamtes vom 05.01.2000 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gem. § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

Am 20.02.2001 stellten die Ausländer persönlich Anträge auf Durchführung von weiteren Asylverfahren (Folgeantrag).

Mit Bescheid vom 11.12.2003 wurden die Folgeanträge und die Anträge auf Abänderung des Bescheides vom 05.01.2000 (Az.: 2527434-423) bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid wurde am 29.12.2003 beim VG Chemnitz Klage erhoben (Az.: A 2 K 1526/03).

Im Verlauf des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurden Tatsachen vorgetragen, die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG begründen. Dem Schriftsatz des Rechtsanwaltes der Klägerinnen vom 15.02.2007 ist zu entnehmen, dass die Klägerinnen glaubhaft machen konnten, in Afghanistan keine weiteren Verwandten zu haben.

Gegenüber der Zentralen Ausländerbehörde und im Rahmen des DÜ-Verfahrens haben die Antragstellerinnen Aliaspersonalien angegeben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Es liegen Wiederaufgreifensgründe vor, die eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG rechtfertigen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Vorliegend sind die Präklusionsvorschriften erfüllt. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde ein neuer Sachverhalt vorgetragen. Die Antragstellerinnen haben, wie nunmehr glaubhaft vorge-
tragen wurde, in Afghanistan keine weitere Verwandtschaft.

Die für den Folgeantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragstellerinnen günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Afghanistan auszugehen ist.

Von einer Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzugehen, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. auch insoweit auf die Neuregelung des § 60 Abs. 7 Satz 1 übertragbare Entscheidungen BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Vorliegend ist eine erheblich individuelle und konkrete Gefahrenlage gegeben. Die Antragstellerinnen wären als allein stehende Frauen bei Rückkehr nach Afghanistan nicht in der Lage, ihr Existenzminimum zu sichern. Sie haben nicht die Möglichkeit, in einen Familienverband zurückzukehren.

Sie gehören zu den Personen, die auf Grund ihrer individuellen Situation besonders schutzbedürftig sind, wie etwa allein stehende Frauen, Kranke, Behinderte, ältere Personen, oder Minderjährige (vgl. UNHCR: Update on the Situation in Afghanistan and International Protection Consideration vom Juni 2005).

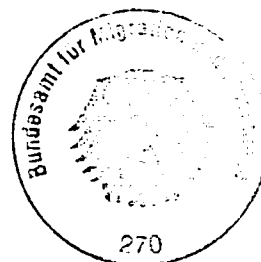
Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

2.

Die mit Bescheid vom 05.01.2000 (Az.: 2527434-423) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil den Antragstellerinnen auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch die sonstigen Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG gegeben sind.

Im Auftrag


Dr. Löser




Memmler H.

Verwaltungsangestellte